

Gegenteil beweisen. Daß die fränkischen Könige sich aus den Pfalzen an den Bischofssitzen mehr und mehr zurückzogen, beweist das Verhältnis von Mainz und Worms zu Frankfurt; auch im Lorscher Reichsurbar tritt Worms größtmäßig zurück⁵²), wie wir es für Tournai gegenüber Annappes unterstellen konnten.

Die Aufzählung der Höfe selbst geschah in Urbaren regelmäßig in Anlehnung an eine mehr oder weniger geographische Reihenfolge⁵³). Auf Annappes folgten demnach zunächst die *mansioniles* (Kap. 26 ff.), die wir in Gruson und vielleicht dem nahen Camphin und, bereits dichter bei Tournai gelegen, Marquain suchen können. Siedlungsgeschichtlich würden sich freilich einzelne Höfe in der *forestis* (Ortsname Forst) östlich von Annappes noch besser einfügen; darauf werden wir gleich zurückkommen. Mit Grierson an die entlegeneren Höfe Noyelles und Wattiesart zu denken, ist weder im Hinblick auf Eberhards Testament noch auf die bekannten Krongüter nötig; die Gauverhältnisse und Namensformen würden sogar eher dagegen sprechen. Der *fiscus* II (Kap. 30 ff.) wäre dann in Cysoing zu suchen, der *fiscus* III (Kap. 32 ff.) in Tournai selbst. *Fiscus* IV könnte man in Anlehnung an Grierson und Verhein in Somain suchen. Viel mehr hätte aber doch wohl eine Lokalisierung in dem nur einige Kilometer südlich von Tournai an der Straße nach Escaupont und von dort aus weiter nach Osten gelegene *regius fiscus* Hollain für sich. Derselbe wird zwar erst 975/80 bezeugt, war aber sicher schon in karolingischer Zeit Reichsgut⁵⁴); in dieser Gegend muß nämlich eher mit einem Rückgang als mit einem Zuwachs desselben gerechnet werden. Bei den geringen Entfernungen im Bereich von Annappes—Cysoing—Tournai—Hollain wäre nämlich auch der Bestimmung des Kap. 26 des Capitulare de villis ausreichend Rechnung getragen worden; sie besagt, daß das *ministerium* des *maior* nicht größer sein soll als derselbe an einem Tage überwachen (*circumire aut praevidere*) kann. Die hier angedeutete Lokalisierung muß selbstverständlich hypothetisch bleiben; es werden sich aber bei den nachfolgenden Betrachtungen mehrfach Gesichtspunkte ergeben, die es angebracht erscheinen lassen, auf sie zurückzukommen.

Trotz unserer von Grierson abweichenden Auffassung können dessen Beobachtungen über die Größe eines karolingischen *fiscus*, die das Beispiel Somain bietet, in jedem Falle beibehalten werden. Es hatte sich bereits an anderer Stelle herausgestellt, daß Somain in seiner Größenordnung durchaus im üblichen Rahmen von etwa 30 bis 100 Hufen blieb⁵⁵).

⁵²) W. Schlesinger, Die Pfalzen im Rhein-Main-Gebiet, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16 (1965) 491 ff.

⁵³) Vgl. zum Beispiel: Daniel Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch (1920) S. 93 ff., W. Metz, Weißenburger Urbare, Blätter für pfälzische Kirchengeschichte 32 (1965) 102 ff.

⁵⁴) Auf den ebenso wie Gruson (Annappes) und Cysoing in *pago Tornacensi* gelegenen *fiscus regius* Hollain mit seinem Zubehör macht Dhondt, Ontstaan van het vorstendom Vlaanderen S. 550, aufmerksam. Verhein hat den Ort auf seiner Karte S. 368, gibt ihn aber nicht als Krongut an. Die Überlieferung der Schenkung von Hollain durch den Grafen Gottfried von Verdun an St. Peter in Gent ist zwar nicht einwandfrei, M. Gysseling u. A. C. F. Koch, Diplomata Belgica 1 (1950) Nr. 67; indessen halten gerade diese beiden Hrsg. an der Richtigkeit des Wortes *fiscus* (ebenda S. 115) fest; die dortige *ecclesia in honore sancti Martini* bestätigt diesen Befund eines ursprünglich königlichen Grafengutes.

⁵⁵) Grierson, Identity S. 443 ff., Metz, Reichsgut S. 112 ff.